

Schengenvisa

Für kurze Aufenthalte von bis zu 90 Tagen (z.B. Besuche, Geschäftsreisen, Tourismus) benötigen philippinische Staatsangehörige ein [Schengenvisum](#).

Ein [Schengenvisum](#) ist für 25 europäische Staaten gültig.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit von Schengenvisa-Anträgen mindestens 10 bis 12 Arbeitstage beträgt. Die Visa können nicht früher erteilt werden.

(Infotext der [DBM](#))

Voraussetzung für die Erteilung von kurzfristigen Visa (Schengen-Visa)

Seit dem 5. April 2010 bildet die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) die in sämtlichen Schengener-Staaten unmittelbar geltende europarechtliche Grundlage für die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Schengen-Gebiet oder für kurzfristige Aufenthalte im Schengen-Gebiet von höchstens 90 Tagen je Sechsmonatszeitraum.

Der Visakodex normiert die Visumerteilungs-voraussetzungen, deren Vorliegen im Rahmen des Visumverfahrens von der Auslandsvertretung überprüft werden müssen. Die zuständige Auslandsvertretung entscheidet über die Visumerteilung im Rahmen einer Ermessensentscheidung, in die sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalles einfließen.

Ein Anspruch auf Erteilung eines Schengen-Visums besteht nicht.

Das Vorliegen folgender Visumerteilungsvoraussetzungen muss von der Auslandsvertretung bei jedem einzelnen Visumantragsteller positiv festgestellt werden:

1. Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des Reisezwecks in Deutschland
2. Finanzierung der Lebenshaltungs- und Reisekosten aus eigenem Vermögen bzw. Einkommen.
3. Bereitschaft des Visuminhabers, vor Gültigkeitsablauf des Visums wieder aus dem Schengenraum auszureisen.
4. Vorlage einer für den gesamten Schengenraum und für die gesamte Aufenthaltsdauer gültigen Reisekrankenversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 30.000 Euro.

Ist der Nachweis einer eigenen Finanzierung nicht möglich, kann die Finanzierung durch Abgabe einer förmlichen Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66, 68 des Aufenthaltsgesetzes durch eine dritte Person nachgewiesen werden. Zuständig zur Entgegennahme einer solchen Erklärung ist [in der Regel](#) die Ausländerbehörde am Wohnort des sich Verpflichtenden.

Personen, deren Einreise in den Schengenraum die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in den Schengen-Staaten gefährden würde oder die eine oder mehrere der oben genannten Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können kein Visum erhalten.

Im Falle der Ablehnung eines Visumantrags werden dem Antragsteller die für Ablehnung maßgeblichen Gründe mitgeteilt. Gegen die Entscheidung der Auslandsvertretung steht jedem Antragsteller der Rechtsweg offen, im Falle der Ablehnung touristischer Visa allerdings erst ab dem 5. April 2011.
(Infotext des Auswärtigen Amtes)